

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Damen und Herren
Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleiter
der Staatlichen Schulämter
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Doris Lipowski

Telefon: 0385 / 588-7702

AZ: VII- 320-00000-2021/008-001

E-Mail: D.Lipowski@iq.bm.mv-regierung.de

Schwerin, 29.03.2021

nur per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren Schulamtsleiter,

wegen häufiger Nachfragen möchte ich Ihnen nachfolgende Information zum Thema Schüleraustausch unter Corona-Bedingungen übermitteln.

Gemäß Beschluss der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder vom 25. November 2020, verlängert durch den Beschluss der MPK vom 05.01.2021, sind „Schülerfahrten sowie internationaler Austausch ... grundsätzlich untersagt“.

Gemäß Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021, Beschluss Stand 24. März 2021, gilt: Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besteht eine Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung der Bundesrepublik; es besteht eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise abgenommen wurde. Dies gilt aufgrund der jetzt vielfach beschriebenen längeren Ansteckungsdauer durch Virusvarianten seit dem 8. März ausdrücklich nicht bei Reisen aus Virusvariantengebieten. Hier ist strikt eine Quarantäne von 14 Tagen einzuhalten. Darüber hinaus ist bei Einreise aus Virusvariantengebieten mit eingeschränkten Beförderungsmöglichkeiten zu rechnen.

Daraus und auf der Grundlage landesspezifischer Regelungen ergeben sich derzeit für den schulischen Austausch folgende Vorgaben und Hinweise:

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Schmiedestr. 8 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-17801

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1. Schüler*innen-Gruppenaustausche

Schulfahrten oder andere Formen des Lernens am anderen Ort sind bis auf Weiteres nicht gestattet. Schulfahrten sind Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten, Studienfahrten und Schülergruppenfahrten/ Schüleraustausche.

2. Schüler*innen-Einzelaustausche (outgoing)

Grundsätzlich kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur individuell geplante Auslands-Lernaufenthalte einzelner SuS nicht untersagen. Die Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt in diesen Fällen den Sorgeberechtigten und wird zudem bestimmt von den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen im Zielland.

3. Schüler*innen-Einzelaustausche (incoming)

(Langfristige) Schulbesuche ausländischer SuS an Schulen in M-V sind in Absprache mit den aufnehmenden Schulen und unter Beachtung landesrechtlicher Vorgaben möglich.

Zu beachten sind die Corona-LVO M-V und die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes. Zudem verfügen alle Schulen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen verbindlichen Hygieneplan.

Es gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2

4. Lehrer*innen-Auslandsaufenthalte (outgoing)

Kurzzeitmaßnahmen

Dienstreisen ins Ausland sind grundsätzlich zu unterlassen. Fortbildungen (hier im Rahmen von ERASMUS+ und anderer Austauschprogramme) sind im strengen Maßstab nicht als zwingendes Dienstgeschäft anzusehen, soweit sie nicht aus arbeitsvertraglichen Pflichten oder einer Weisung des Dienstherrn resultieren. Gleiches gilt für Dienstreisen, die im Rahmen von Schulfahrten erfolgen (s. Pkt. 1).

Langzeitmaßnahmen über drei Monate

Bezüglich längerfristiger Lehrkräfteentsendungen liegt die Entscheidung im Ermessen der einzelnen Person (unter Nutzung von Urlaub, Sonderurlaub, Freistellungen, jedoch keine Genehmigung als Dienstreise) sowie der aufnehmenden Partnerschule. Wird ein Austausch begonnen, hat der Einzelne die Pflicht, sich über die Vorgaben des jeweiligen Aufenthaltslandes zu informieren und diese einzuhalten. Die Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln hat oberste Priorität. Sollte das Infektionsgeschehen im Aufenthaltszeitraum stark ansteigen, wird zum sofortigen Abbruch des Aufenthalts und dem Antritt der Heimreise geraten.

5. Lehrer*innen (incoming)

Es gelten die Bestimmungen wie für Schüler*innen-Einzelaustausche (incoming).

6. Bezüglich der Durchführung von Projektaktivitäten (Erasmus+, DFJW, DPJW, etc.) sollen die Möglichkeiten des digitalen Austausches ausgeschöpft werden (eTwinning, School Education Gateway, Tele-Tandem, ...), um Partnerschaften aufrecht zu erhalten.

Änderungen können sich nach jedem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und im Nachfolgenden landesinterner Regelungen ergeben. Es ist daher jeweils die aktuelle Beschlusslage zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Lipowski